



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG für Werbeschaltungen Stand: 02.11.2021

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, 251220 t, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, (kurz: „Antenne Steiermark“) gelten für alle Aufträge von Kunden (kurz: „Auftraggeber“) der Antenne Steiermark für die Ausstrahlung von Werbesendungen im Hörfunk, das Ausspielen von Online-Werbung sowie dazu buchbare für Off Air-Einsätze der Antenne Steiermark.
- 1.2. Antenne Steiermark behält sich vor diese AGB jederzeit abzuändern oder zu ergänzen (kurz: „Änderungen“). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Änderungen gelten auch für bereits laufende Werbeaufträge.
- 1.3. Nebenabreden zu diesen AGB sind nur gültig, wenn sie von Antenne Steiermark schriftlich (auch per E-Mail möglich) bestätigt worden sind.
- 1.4. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Allgemeines

Die Werbung im Radio und in Online-Medien steht für wahrheitsgemäße Ankündigungen wirtschaftlicher Art (Wirtschaftswerbung) oder zur Unterstützung einer Sache oder Idee (ideelle Werbung) zur Verfügung. In den Werbeschaltungen müssen der gute Geschmack und die auf die Ausstrahlung bzw. das Ausspielen der Werbung und den Inhalt der Werbeschaltung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Privatradiogesetzes bzw. des E-Commerce-Gesetzes, des Lebensmittelgesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Wettbewerbs-, Marken-, Muster- und Patentrechtes, des Urheberrechtes, Medien- (Straf-)rechtes, Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, Glücksspielgesetz, usw. vom Auftraggeber beachtet werden. Es gelten die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten, Werbeverbote und Werbebeschränkungen.

3. Zustandekommen des Vertrages

Angebote von Antenne Steiermark für Werbeschaltungen und Off Air-Einsätze sind freibleibend. Mit gesetzlichen Bestimmungen unvereinbare, gegen die guten Sitten verstoßende oder für Antenne Steiermark unzumutbare Aufträge für Werbeschaltungen werden nicht angenommen. Angebote/Aufträge des Auftraggebers sind verbindlich. Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung (auch per E-Mail möglich) des Auftrages des Kunden oder durch Ausstrahlung der Werbesendung zustande.



4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Aufträge werden entsprechend dem mit Vertragsabschluss zwischen der Antenne Steiermark und dem Auftraggeber vereinbarten Preis abgerechnet, auch dann, wenn der Auftraggeber das vereinbarte Auftragsvolumen zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingebucht hat.
- 4.2. Gewinnspielabgabe: Soweit nichts anderes vereinbart wird, gehen allfällige Abgaben im Zusammenhang mit Gewinnspielen zu Lasten des Auftraggebers, der Antenne Steiermark diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat; dies umfasst auch Rechtsanwalts- und Gerichtsverfahrenskosten.
- 4.3. Alle Preisangaben und Preisabsprachen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Werbeabgabe und Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 4.4. Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten – sofern sie einen Befähigungsnachweis erbringen und sie ihren Auftraggeber werblich beraten oder eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können – eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % auf Netto-Auftragssumme des Auftraggebers. Agenturvergütungen werden nur gewährt, wenn die Agentur selbst Auftraggeber ist und wenn die Vergütung daraus ihre Unkosten deckt.
- 4.5. Frühestes Rechnungsdatum für Rechnungen für Werbeschaltungen ist der Tag der ersten Ausstrahlung bzw. des Ausspielens der Werbung innerhalb eines Monats. Zahlungsziel ist sofort nach Rechnungslegung, ohne weitere Abzüge. Bei Zahlungsverzug behält sich Antenne Steiermark vor, die weitere Durchführung der Aufträge zurückzustellen oder überhaupt vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dies einen Ersatzanspruch des Auftraggebers begründet. Bei Zahlungsverzug wird das Entgelt für das vereinbarte Gesamtwerbevolumen des jeweiligen Auftrags sofort fällig, gleichgültig in welchem Umfang dieses bereits gesendet wurde. Nach Zahlungseingang kann das noch nicht ausgestrahlte Werbevolumen bis zum Ende des Kalenderjahres des Vertragsabschlusses konsumiert werden. Antenne Steiermark behält sich die Berechnung von gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugs, sowie Mahnspesen vor. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Anlieferung des Werbematerials und Ausstrahlung bzw. Ausspielen der Werbung

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Ausstrahlung bzw. das Ausspielen der Werbung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Dateien wie Bilder, Texte, Logos, Banner, Werbespots, Videos, Links etc. (zusammenfassend kurz „Werbematerial“) bis spätestens drei Werktage oder zu einem besonders vereinbarten Termin vor Erstausstrahlung bzw. Erstausspielung zu liefern. Die Gefahr für die Übermittlung von Werbematerial trägt der Auftraggeber.
- 5.2. Antenne Steiermark verpflichtet sich, die Werbesendungen im Hörfunk unter den gleichen technischen Bedingungen auszustrahlen wie das jeweilige Programm.
- 5.3. Antenne Steiermark ist nicht verpflichtet, das angelieferte Werbematerial vor Annahme des Auftrages für die Werbeschaltung zu prüfen. Antenne Steiermark behält sich vor, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. auch rechtsverbindlich angenommene Aufträge wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form, ihrer technischen Qualität oder bei Zahlungsverzug des Auftragsgebers abzulehnen bzw. eine Ausstrahlung/das Ausspielen der Werbung zu stoppen. Antenne Steiermark behält sich weiters vor, Werbemaßnahmen, die vom Werberat beanstandet werden, zu stoppen und vom Auftraggeber eine entsprechende Adaptierung zu verlangen. Antenne Steiermark behält sich auch vor bei begründetem Verdacht eines Gesetzesverstößes angegebene Daten (z.B. Name,



Adresse) des Auftraggebers auf Anfrage Dritten (z.B. Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb, gem. § 14 UWG klagebefugten Einrichtungen oder sonstigen Behörden wie Magistrat oder Polizei, Gerichten oder sonstigen Dritten) weiterzuleiten. Antenne Steiermark ist weites verpflichtet, jederzeit auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber Werbeschaltungen als Werbung zu kennzeichnen und/oder im Hörfunk von Programmteilen zu trennen. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Kennzeichnung und/oder Trennung notwendig oder zweckmäßig ist, obliegt somit ausschließlich Antenne Steiermark. Ansprüche des Auftraggebers bestehen in keinem Fall.

- 5.4. Der Einschaltzeitpunkt muss vom Auftraggeber so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ein Ausstrahlen bzw. Ausspielen zum gewünschten Zeitpunkt auch möglich ist. Ist Antenne Steiermark eine Stornierung oder Verschiebung des Ausstrahlungs- bzw. Ausspielungstermins technisch oder aus programmtechnischen Gründen nicht möglich, können daraus gegen Antenne Steiermark keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Auftraggeber bleibt zu einer eventuell vereinbarten Gegenleistung verpflichtet.
- 5.5. Die vereinbarten Werbesendezeiten bzw. Werbeplatzierungen werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Gewähr für die Sendung in bestimmten Werbeblöcken im Hörfunk innerhalb einer Zeitzone oder in bestimmter Reihenfolge bzw. einer bestimmten Platzierung der Online-Werbung kann jedoch nicht gegeben werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.6. Fällt eine Werbesendung aus programmtechnischen Gründen oder wegen technischer Störungen aus, so wird sie nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entweder verlegt oder nachgeholt. Bei einem teilweisen Ausfall eines oder mehrerer Sender wird das Entgelt anteilig für den tatsächlich gesendeten Zeitraum berechnet bzw. anteilig gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche gegen Antenne Steiermark sind ausgeschlossen.
- 5.7. Wenn Werbeschaltungen aufgrund mangelhafter oder falscher Kennzeichnung von Werbematerial oder verspäteter Übermittlung nicht oder falsch zur Ausstrahlung bzw. Ausspielung kommen, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers bestehen. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Bei fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail übermittelten Texten trägt das Risiko für etwaige Fehler der Auftraggeber. Änderungen im Auftrag, wie Werbematerial und/oder Sende- bzw. Ausspielungstermin durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Annahmestätigung (auch per E-Mail möglich) durch Antenne Steiermark. Kosten, die durch erhebliche Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigelegtem Werbematerial entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
- 5.8. Die Aufbewahrungspflicht von angeliefertem Werbematerial endet für Antenne Steiermark drei Monate nach Ausstrahlung bzw. Ausspielung.

6. Immaterialgüterrechte und Haftung des Auftraggebers

Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er Inhaber sämtlicher zur Verwertung des Werbematerials im Hörfunk bzw. im Online-Bereich erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten ist. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Verfügung gestellten Werbematerials und der Werbeschaltung und stellt Antenne Steiermark von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der betreffenden Werbeschaltung geltend gemacht werden, vollkommen frei; dies umfasst auch Rechtsanwalts- und Gerichtsverfahrenskosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung mit der AKM notwendigen Angaben über Komponisten, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Fehlen diese Angaben, so wird davon ausgegangen, dass die Werbeschaltung keine AKM-pflichtige Musik



enthält. Beauftragt der Auftraggeber Antenne Steiermark mit der Produktion eines Werbespots für den Hörfunk bzw. eines Werbesujets für die Online-Werbung, so hat der Auftraggeber für alle bei Antenne Steiermark anfallenden Produktionskosten sowie Abgeltung von Rechten (Urheber-/Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte) aufzukommen.

7. Haftung von Antenne Steiermark

Sofern Antenne Steiermark gesetzlich zwingend für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers zu haften hat, ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jede weitergehende Haftung von Antenne Steiermark, insbesondere für entgangenen Gewinn, Zinsverlust, mittelbare-, Folgeschäden, Schäden Dritter, etc. ist ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung von Antenne Steiermark – soweit gesetzlich zulässig - der Höhe nach mit dem Betrag des Preises für den betreffenden Auftrag begrenzt.

8. Stornierung von Aufträgen durch den Auftraggeber

- 8.1. Im Falle einer Stornierung von Aufträgen durch den Auftraggeber fallen innerhalb der nachstehenden Stornierungsfristen die folgenden Stornogebühren an:
 - bis 60 Tage vor Ausstrahlung bzw. Ausspielung: 15 % des Netto-Auftragsvolumens
 - 59-30 Tage vor Ausstrahlung bzw. Ausspielung: 20 % des Netto-Auftragsvolumens
 - 29-10 Tage vor Ausstrahlung bzw. Ausspielung: 25 % des Netto-Auftragsvolumens
 - 09-05 Tage vor Ausstrahlung bzw. Ausspielung: 30 % des Netto-Auftragsvolumens
 - 04-02 Tage vor Ausstrahlung bzw. Ausspielung: 40 % des Netto-Auftragsvolumens
 - 01-00 Tage vor Ausstrahlung bzw. Ausspielung: 80 % des Netto-Auftragsvolumens
- 8.2. Bei telefonischer Stornierung muss binnen zwei Tagen die schriftliche Abbestellung (auch per E-Mail möglich) nachgereicht werden und bedarf dann der schriftlichen Bestätigung (auch per E-Mail möglich) durch Antenne Steiermark.
- 8.3. Bei Zurückziehung von Sonderwerbe-Aufträgen wird je nach Art der Sonderwerbeform und dem Grad der bisher angelaufenen Kosten ein Betrag von mindestens 50 % bis höchstens 100 % des Auftragswertes (z.B. Liveübertragungen) als Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- 8.4. Wurde Antenne Steiermark mit der Produktion eines Werbespots oder eines Werbesujets beauftragt, werden auch im Falle einer Stornierung des Auftrages die Produktionskosten nach Fertigstellung unabhängig von Stornofristen zu 100 % in Rechnung gestellt.

9. Zusätzliche Bestimmungen für Off Air-Einsätze

- 9.1. Veranstalter der Off Air-Einsätze ist der Auftraggeber. Darauf ist in den Ankündigungen der Veranstaltung ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung aller in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen (z. B. Veranstaltungs-, Jugendschutzgesetz, Arbeitnehmerschutzbestimmungen), die Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung, Aufbauten (z. B. fliegende Bauten), etc. und die Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen.
- 9.2. Bei Promotionsmodulen, Moderationen und sonstigen Off Air-Einsätzen ist eine Stornogebühr bei Stornierung des Auftrages bis 14 Tage vor der Veranstaltung in Höhe von 50 % des Netto-Auftragswertes, danach von 100 % des Netto-Auftragswertes zu bezahlen.



- 9.3. Die AKM-Gebühren und sonstige Abgaben werden vom Auftraggeber getragen.
- 9.4. Künstlerentgelte werden, sofern die Abrechnung über Antenne Steiermark erfolgt, nicht bar, sondern mittels Überweisung gezahlt.
- 9.5. Der Auftraggeber haftet für alle Personen- und Sachschäden vor, während und nach der Veranstaltung, beispielsweise für Schäden am Equipment (Bühnenbild, Ton- und Lichtanlage, Dekoration etc.) und Musikdatenträgern der Antenne Steiermark, die durch ihn selbst, sonstige aktiv oder passiv an der Veranstaltung beteiligte Personen (Erfüllungsgehilfen, sonstige Vertragspartner aus z. B. der Gastronomie, etc.), durch Gäste oder durch Besucher seiner Veranstaltung entstehen. Der Auftraggeber garantiert den Abschluss und die Aktualität notwendiger Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung). Sofern von der Versicherung des Auftraggebers für Schäden der Antenne Steiermark keine Versicherungsleistung erbracht oder der Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert eines beschädigten Equipments der Antenne Steiermark nicht zur Gänze gedeckt wird, hat der Auftraggeber diesen der Antenne Steiermark zur Gänze zu ersetzen bzw. eine entsprechende Differenz des Neu- oder Wiederbeschaffungswertes zur Versicherungsleistung zu übernehmen und zu ersetzen.
- 9.6. Sofern Antenne Steiermark für Schäden des Auftraggebers gesetzlich zwingend zu haften hat, ist die Haftung - soweit gesetzlich zulässig - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Zinsverlust, mittelbare oder Folgeschäden, Schäden Dritter, etc. ist ausgeschlossen.
- 9.7. Der Auftraggeber hält Antenne Steiermark gegen Inanspruchnahme von Dritten, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Vertrag vollkommen schad- und klaglos; dies umfasst auch Rechtsanwalts- und Gerichtsverfahrenskosten.
- 9.8. Kann Antenne Steiermark durch nicht von ihr zu verantwortende Umstände, äußere Einflüsse wie beispielsweise höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien), Streik, Ausschreitungen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Auftraggeber wie auch Stromausfall oder -schwankungen kurzfristig die vereinbarten Leistungen nicht erbringen, jedoch bereits Aufwendungen getätigt, hat Antenne Steiermark trotzdem Ansprüche auf das vereinbarte Entgelt. Ansprüche des Veranstalters auf z. B. Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wie auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 10.2. Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen Antenne Steiermark und dem Auftraggeber, einschließlich des Zustandekommens und der Beendigung der Vertragsverhältnisse, ergebenden Streitigkeiten gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisnormen, ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.



- 10.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag einschließlich dieser AGB.

Kontaktdaten:

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG
Gadollaplatz 1
A-8010 Graz

Telefon: +43 316 8090-0
Verkehrsservice – Antennephone: +43 316-8090-80
E-Mail: info@antenne.at

Firmenbuchnummer: 251220 t
Firmenbuchgericht: Landesgericht f. ZRS Graz
UID-Nummer: ATU61113137

Komplementär:

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH
Gadollaplatz 1, 8010 Graz
Firmenbuchnummer: 192103 f
Firmenbuchgericht: Landesgericht f. ZRS Graz